



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 22. Dezember 1997

Nummer 51

Inhalt	Seite
Ministerpräsident	
Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Aufteilung der Länder-Kostenanteile für die Errichtung von Wasserspeicherkapazitäten in Tagebaurestlöchern im Spreegebiet des Lausitzer Braunkohlereviere auf sächsischem Territorium	1002
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung über die Erklärung zum Naturpark "Hoher Fläming"	1003
Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg	1005
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
Öffentliches Auftragswesen - Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL), Ausgabe 1997	1005
Ministerium des Innern	
Zusammenschluß der Gemeinden Arendsee und Parmen-Weggun (Amt Nordwestuckermark) zu der neuen Gemeinde Weggun	1005
Zusammenschluß der Gemeinden Reichenow und Möglin (Amt Barnim-Oderbruch) zu der neuen Gemeinde Reichenow-Möglin	1006
Zusammenschluß der Gemeinden Alt Zeschdorf, Döbberin und Petershagen (Amt Lebus) zu der neuen Gemeinde Zeschdorf	1006
Änderung des Namens der Stadt Lübbenau	1006
Vollstreckung österreichischer Verwaltungsstrafen wegen Nichtbenennung des Fahrers durch deutsche Kraftfahrzeughalter	1006
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweisschilder an den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri)	1006

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 51/1997

**Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens
über die Aufteilung der Länder-Kostenanteile für die
Errichtung von Wasserspeicherkapazitäten in
Tagebaurestlöchern im Spreegebiet des Lausitzer
Braunkohlereviere auf sächsischem Territorium**

Vom 25. November 1997

Das am 08.10.1997 unterzeichnete Verwaltungsabkommen über die Aufteilung der Länder-Kostenanteile für die Errichtung von Wasserspeicherkapazitäten in Tagebaurestlöchern im Spreegebiet des Lausitzer Braunkohlereviere auf sächsischem Territorium ist nach seinem Artikel 4 am 08.10.1997 in Kraft getreten. Das Verwaltungsabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 25. November 1997

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

**Verwaltungsabkommen über die Aufteilung
der Länder-Kostenanteile für die Errichtung von
Wasserspeicherkapazitäten in Tagebaurestlöchern im
Spreegebiet des Lausitzer Braunkohlereviere auf
sächsischem Territorium**

Das Land Berlin
und
das Land Brandenburg
schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens ist die Aufteilung der Länderanteile für die Errichtung der Speicher Lohsa II, Burghammer, Dreiweibern und Bärwalde einschließlich der für die Funktion notwendigen Zu- und Ableitungen, der Steuer- und Regelbauwerke sowie Meßeinrichtungen.

Artikel 2

Grundlage dieses Abkommens ist das "Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten" vom 1. Dezember 1992 in der jeweils geltenden Fassung, in dem die Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Ländern festgelegt ist. Den auf das Land Brandenburg entfallenden Kostenanteil für die Aufwendungen, die sich infolge speicherwirtschaftlicher Nutzung bei der Sanierung der Restlöcher Lohsa,

Dreiweibern, Burghammer und Bärwalde sowie für wasserbauliche Maßnahmen ergeben, tragen die Länder Berlin und Brandenburg jeweils zur Hälfte.

Artikel 3

Die Zahlung erfolgt in zu vereinbarenden Abschlägen beginnend mit dem Jahre 1997 bis zur Fertigstellung der Maßnahmen. Eine Endabrechnung erfolgt zum Abschluß aller Maßnahmen.

Artikel 4

Das Verwaltungsabkommen tritt am Tage der Letztunterzeichnung in Kraft.

Potsdam, den 18. September 1997

für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident
vertreten durch den
Minister für Umwelt, Naturschutz
und Raumordnung des Landes
Brandenburg

Matthias Platzeck

Berlin, den 8. Oktober 1997

für das Land Berlin

Der Senator für Stadtentwicklung,
Umweltschutz und Technologie

Peter Strieder

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung über die Erklärung zum Naturpark "Hoher Fläming"

Vom 28. November 1997

Auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 364), gibt der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung bekannt:

I.

Erklärung zum Naturpark

(1) Teilbereiche des Landkreises Potsdam-Mittelmark werden zum Naturpark erklärt. Der Naturpark erhält die Bezeichnung "Hoher Fläming".

(2) Der Naturpark umfaßt Teile des zentralen Fläming, des Burg-Ziesarer Vorfläming, der westlichen Fläminghochfläche, des Belziger Vorfläming und des Baruther Urstromtales. Der Naturpark hat eine Größe von ca. 82.700 Hektar. Der Naturpark beinhaltet folgende Schutzgebiete:

Landschaftsschutzgebiet:

1. "Hoher Fläming-Belziger Landschaftswiesen"

Naturschutzgebiete:

1. "Planetar"
2. "Rabenstein"
3. "Klein Marzehns"
4. "Flämingbuchen"
5. "Spring"

Die Ausweisung weiterer Schutzgebiete ist vorgesehen.

(3) Eine Übersichtskarte ist dieser Bekanntmachung zur Orientierung als Anlage beigelegt. Karten im Maßstab 1 : 100.000 können beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörde, von jedermann kostenlos während der Dienstzeiten eingesehen werden.

II.

Zweck des Naturparkes

Zweck der Ausweisung des Naturparkes ist die Bewahrung des brandenburgischen Natur- und Kulturerbes. Hier sollen beispielhaft umweltverträgliche Nutzungsformen in Übereinstimmung mit Naturschutzanforderungen praktiziert werden. Zweck ist weiterhin die einheitliche Pflege und Entwicklung des Gebietes für die Erhaltung und Förderung vielfältiger Lebensräume und der naturverträglichen Erholung sowie die Bewahrung und Entwicklung einer eisenzeitlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

Die Bekanntmachung des Naturparkes dient daher insbesondere

1. der Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit
 - a) des Hohen Fläming mit einer Vielzahl unterschiedlicher, stark miteinander verzahnter Landschaftselemente, vor allem ausgedehnter Wälder, Acker- und Grünlandflächen, Quellgebiete, Bachläufe, Sölle, Feuchtwiesen, Rummeln, Heide- und Trockenrasenflächen, Findlinge und Lesesteinhaufen,
 - b) der Belziger Landschaftswiesen als großräumige und unzerschnittene Wiesen- und Weidelandschaft im Baruther Urstromtal sowie
 - c) weiterer kulturhistorisch und landschaftsästhetisch wertvoller und vielfältiger Landschaftsstrukturen, vor allem typischer Dorfbilder und Alleen;
2. dem Schutz und der Entwicklung naturraumtypisch ausgebildeter, vielfältiger Lebensräume mit einer Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten;
3. der Ergänzung und dem Aufbau eines Verbundsystems verschiedener miteinander vernetzter Biotope;
4. dem Erhalt traditioneller und der Förderung umweltverträglicher, nachhaltiger Nutzungsformen in den Bereichen Land-, Forst-, Fischerei- und Wasserwirtschaft, Jagd sowie Erholungswesen und Fremdenverkehr;
5. der Förderung von Umweltbildung und Umwelterziehung;
6. der Einwerbung und dem gezielten Einsatz von Mitteln zur Pflege und Entwicklung des Gebietes aus Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

III.

Trägerschaft, Verwaltung

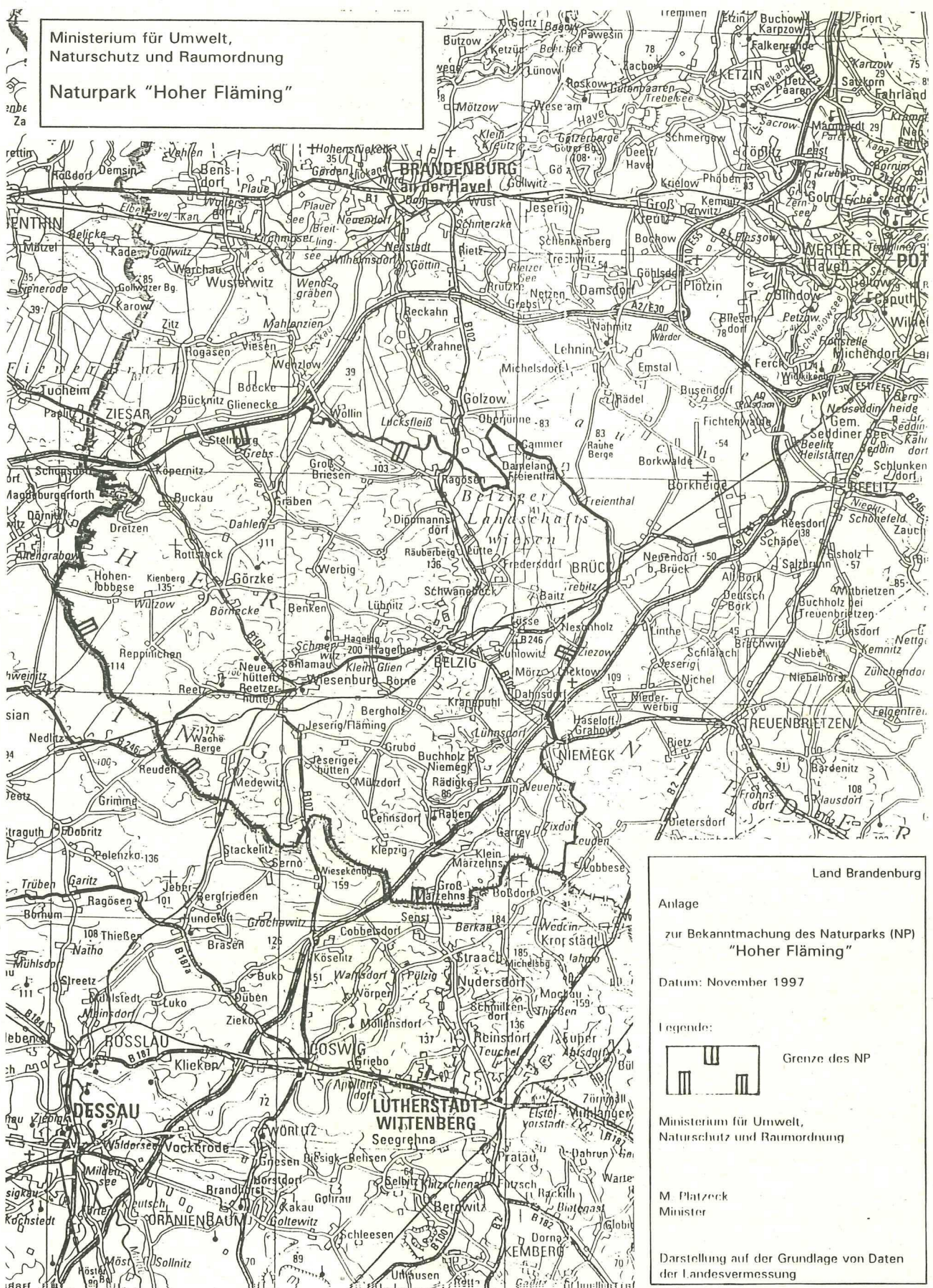
Träger des Naturparkes ist das Land Brandenburg. Der Naturpark wird von der Landesanstalt für Großschutzgebiete gemäß § 58 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes verwaltet. Die Landesanstalt für Großschutzgebiete ist Träger öffentlicher Belange. Die Naturparkverwaltung hat ihren Sitz in 14823 Raben, Brennereiweg 45, im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

IV.

Wirksamwerden

Die Erklärung zum Naturpark gilt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt als im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bekannt gemacht.

Ministerium für Umwelt,
 Naturschutz und Raumordnung
 Naturpark "Hoher Fläming"

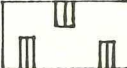


Land Brandenburg

Anlage
 zur Bekanntmachung des Naturparks (NP)
 "Hoher Fläming"

Datum: November 1997

Legende:


Grenze des NP

Ministerium für Umwelt,
 Naturschutz und Raumordnung

M Platz
 Minister

Darstellung auf der Grundlage von Daten
 der Landesvermessung

**Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung
und Entwicklung von Fließgewässern
im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung
Vom 3. Dezember 1997

Die Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern ist als Broschüre beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Referat P/Ö, Albert-Einstein-Straße 42 - 46, 14473 Potsdam, Fax: 0331/866-7240 zu beziehen.

**Öffentliches Auftragswesen
Verdingungsordnung für Leistungen
- ausgenommen Bauleistungen - (VOL)
Ausgabe 1997**

Runderlaß des Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
im Einvernehmen mit
dem Ministerium der Finanzen und
dem Ministerium des Innern
Vom 27. November 1997

1. Zur Umsetzung der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (Dienstleistungsrichtlinie) wurden eine Neufassung des Teiles A der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL), die Einführung einer Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie die Änderung der Vergabeverordnung (VgV) vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 321) erforderlich.
2. Der Deutsche Verdingungsausschuß für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen (DVAL) - hat die Neufassung des Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL/A) erarbeitet. Diese Neufassung der VOL Teil A - Ausgabe 1997 - ist im Bundesanzeiger Nr. 163 a vom 2. September 1997 bekanntgemacht worden. Die vom Hauptausschuß zur Erarbeitung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erarbeitete Fassung der VOF ist im Bundesanzeiger Nr. 164 a vom 3. September 1997 bekanntgemacht worden.
3. Bei der Vergabe von Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen, deren geschätzte Auftragswerte ohne Umsatzsteuer sich mindestens auf die jeweiligen EU-Schwellenwerte belaufen, sind gemäß der Ersten Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung - VgV vom 29. September 1997 (BGBl. I S. 2384) die Abschnitte 2 bis 4 der VOL/A - Ausgabe 1997 - bzw. die Bestimmungen der VOF anzuwenden.
4. Der Abschnitt 1 der VOL/A - Ausgabe 1997 - ist gemäß § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. Nr. 2.11 der

VV zu § 55 LHO von den Behörden und Einrichtungen des Landes Brandenburg und - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen - von den landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 105 LHO) ebenfalls als Vergabevorschrift anzuwenden und wird hiermit verbindlich eingeführt.

5. Die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Ämter, die Gemeinden, Zweckverbände und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf die § 29 Satz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung unmittelbar Anwendung findet, haben entsprechend zu verfahren.
6. In den Bekanntmachungsmustern zu den §§ 17a und 27a der VOL/A - Ausgabe 1997 - ist die Angabe von CPA-Referenznummern zur Beschreibung der Leistung vorgesehen. Zwischenzeitlich hat die EU-Kommission jedoch ein Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)* entwickelt, mit dem die bisher genutzten unterschiedlichen Nomenklaturen wie die Zentrale Gütersystematik (CPC)*, die Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA)* und die Systematik der Wirtschaftszweige (NACE bzw. NACE-Rev.1)* ersetzt werden sollen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird den Vergabestellen im Land Brandenburg hiermit empfohlen, anstelle der CPA-Nomenklatur das CPV-Vokabular zu verwenden.

Die Verdingungsordnungen und das CPV-Vokabular können über den Buchhandel oder direkt bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 100534, 50445 Köln, Telefax: 02 21/2 02 91 15 bestellt werden.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlaß vom 22. Februar 1994 (ABl. S. 174) außer Kraft.

- * CPV: Common Procurement Vocabulary
- CPC: Central Product Classification
- CPA: Classification of Products According to Activities
- NACE: Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés européennes

**Zusammenschluß der Gemeinden Arendsee und
Parmen-Weggun (Amt Nordwestuckermark)
zu der neuen Gemeinde Weggun**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 1. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Arendsee und Parmen-Weggun
(Landkreis Uckermark/Amt Nordwestuckermark)
zur neuen Gemeinde Weggun

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Weggun wird zum 1. Dezember 1997 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 73 602

Zusammenschluß der Gemeinden Reichenow und Möglin (Amt Barnim-Oderbruch) zu der neuen Gemeinde Reichenow-Möglin

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 1. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Reichenow und Möglin
(Landkreis Märkisch-Oderland/Amt Barnim-Oderbruch)
zur neuen Gemeinde Reichenow-Möglin

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Reichenow-Möglin wird zum 31. Dezember 1997 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 64 417

Zusammenschluß der Gemeinden Alt Zeschdorf, Döbberin und Petershagen (Amt Lebus) zu der neuen Gemeinde Zeschdorf

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 28. November 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Alt Zeschdorf, Döbberin und Petershagen
(Landkreis Märkisch-Oderland/Amt Lebus)
zur neuen Gemeinde Zeschdorf

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Zeschdorf wird zum 31. Dezember 1997 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 64 539

Änderung des Namens der Stadt Lübbenau

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 27. November 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 11 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Änderung des Namens der Stadt Lübbenau (Landkreis Oberspreewald-Lausitz) in

Lübbenau/Spreewald

mit Wirkung vom 01.01.1998 genehmigt.

Vollstreckung österreichischer Verwaltungsstrafen wegen Nichtbenennung des Fahrers durch deutsche Kraftfahrzeughalter

Runderlaß des Ministeriums des Innern
(I.7/04-02/97)
Vom 3. Dezember 1997

Vollstreckungshilfeersuchen österreichischer Behörden aufgrund des Artikels 9 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 31. Mai 1988 (BGBl. 1990 II S. 357), mit denen österreichische Verwaltungsstrafen gegen deutsche Kraftfahrzeughalter wegen Nichtbenennung des Fahrers vollstreckt werden sollen, sind nicht mehr auszuführen.

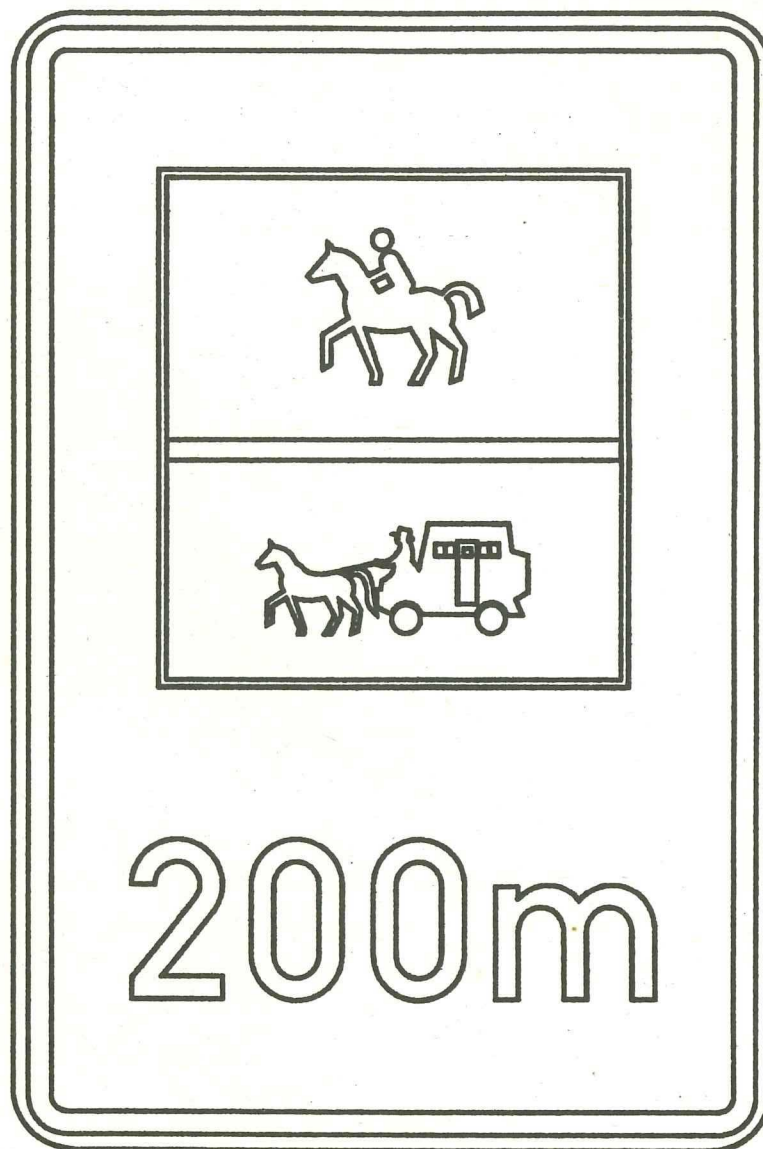
Nach österreichischem Recht wird die Schuld des Halters des Kraftfahrzeuges unterstellt, wenn er keine Angaben darüber macht, wer zur Tatzeit das Kraftfahrzeug gefahren hat.

Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte zugunsten Angehöriger und zum Schutz vor einem Zwang zur Selbstbezeichnung stellen verfassungsrechtlich gebotene wesentliche Elemente unserer Rechtsordnung dar, die eine Ablehnung der Vollstreckung der in Rede stehenden österreichischen Verwaltungsstrafbescheide gemäß Artikel 4 des deutsch-österreichischen Vertrages rechtfertigen.

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweisschilder an den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri)

Vom 24. November 1997

Die oben genannte Richtlinie vom 15. August 1997 (ABl. S. 811) wird durch das folgende Piktogramm ergänzt:



Schildgröße: 500 x 750 mm
Schrifthöhe: 105 mm
Grund: Grün (Folie Typ 1)
Schrift/Pfeil: Weiß (Folie Typ 1)
Einsatz: Weiß (Folie Typ 1)
Piktogramm: Schwarz
Kontraststreifen: Weiß 15 mm breit (Folie Typ 1)

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1008

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 51 vom 22. Dezember 1997

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0